

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S.85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
  - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
  - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
  - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
  - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
  - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
  - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
  - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
  - § 9 Masterarbeit
  - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
  - § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. <sup>3</sup>Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der internationalen Finanzen. <sup>4</sup>Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) <sup>1</sup>Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. <sup>2</sup>Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in  
 1. Mikro- und Makroökonomik,  
 2. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie  
 3. Finanzierungs- und Investitionstheorie  
 nachzuweisen. <sup>2</sup>Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe
1-4	Core Studies Econometrics	9	120
	Core Studies Economics	9	
	Core Studies Finance	9	
	Specialization Studies Econometrics	9	
	Specialization Studies Economics	9	
	Specialization Studies Finance	9	

	Elective Studies Econometrics	0 / 6-18	27 vgl. § 3 Abs. 6	
	Elective Studies Economics	0 / 6-18		
	Elective Studies Finance	0 / 6-18		
	Elective Studies International Economics	0 / 6-18		
	Free Elective Studies	0-9		
	Modul: Advanced Topics in Economics and Finance	9		
	Master Thesis in Economics and Finance	30		

(3) <sup>1</sup>Das Studium ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), Module des Wahlbereichs (Elective Studies), das Modul „Advanced Topics in Economics and Finance“ und die Master-Arbeit (Master Thesis in Economics and Finance).

(4) <sup>1</sup>Die Module des Grundlagenbereichs (Cores Studies) dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich Economics and Finance notwendigen Kenntnisse. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Module des Grundlagenbereichs sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. <sup>4</sup>Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. <sup>5</sup>Grundlagenbereiche (Cores Studies) sind:

- a) Core Studies Economics (9 ECTS-Punkte)
- b) Core Studies Finance (9 ECTS-Punkte)
- c) Core Studies Econometrics (9 ECTS-Punkte).

(5) <sup>1</sup>Die Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) dienen der Schwerpunktbildung im Bereich Economics and Finance. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>4</sup>Innerhalb jedes einzelnen Vertiefungsbereichs müssen jeweils 9 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>5</sup>Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Vertiefungsbereiche (Specialization Studies) sind:

- Specialization Studies Economics
- Specialization Studies Econometrics
- Specialization Studies Finance.

(6) <sup>1</sup>Die Module des Wahlbereichs (Elective Studies) sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>3</sup>Es sind mindestens zwei der im Folgenden genannten Wahlbereiche auszuwählen. <sup>4</sup>Innerhalb eines gewählten Wahlbereichs müssen mindestens 6 ECTS-Punkte und können maximal 18 ECTS-Punkte erworben werden. Der Wahlbereich Free Elective Studies kann im Umfang von maximal 9 ECTS-Punkten belegt werden. <sup>5</sup>Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Wahlbereiche (Elective Studies) sind:

- Elective Studies Econometrics
- Elective Studies Economics
- Elective Studies Finance

- Elective Studies International Economics
- Free Elective Studies

(7) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Advanced Topics in Economics and Finance) erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Advanced Topics in Economics and Finance) belegt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich Economics and Finance angesiedelt sein. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit soll abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache verfasst sein, § 17 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

(8) <sup>1</sup>Der Studiengang M.Sc. in Economics and Finance kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(9) <sup>1</sup>Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in den Modulen des Wahlbereichs auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. <sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 27 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs bzw. des Moduls Advanced Topics in Economics and Finance (vgl. Übersicht § 3).

### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor